

Beschlussvorlage
vom 18.04.2024

öffentliche Sitzung

ETA NRW e.V. - Entsendung eines mit der Kündigung der Sparkasse Aachen einhergehenden zusätzlichen städteregionalen Vertreters als Beisitzer in den Vorstand des Eifel-Touristik Agentur NRW e.V.

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
16.05.2024	Ausschuss für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (Eu-)regionale Zusammenarbeit und Tourismus (Vorberatung)
23.05.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
27.06.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

Der Städteregionstag bestellt aufgrund des Austritts der Sparkasse Aachen aus dem Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. und der Übernahme des entstandenen Fehlbetrages durch die StädteRegion Aachen als kommissarischen Beisitzer im Vorstand des Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. bis zum Ende der laufenden Amtszeit.:

Frau_Herrn.....

(Stellvertretung:.....)

Sachlage

Die StädteRegion Aachen ist seit vielen Jahren Mitglied in der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt z. Zt. bis zu 158.647,00 € (inkl. flexiblem Beitragsbestandteil) (siehe Sitzungsvorlage 2023/0466).

Gem. § 7 der Satzung (s. Anlage 1) sind Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung (siehe § 8 der Satzung) und
- der Vorstand (siehe § 9 der Satzung).

Der Vorstand der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. besteht aus der vorsitzenden Person, einer ersten, zweiten und dritten Stellvertretung sowie zwölf Beisitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach § 9 Abs. 1 der Satzung müssen dem Vorstand die StädteRegion Aachen als

Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen, die Kreise Düren und Euskirchen mit jeweils einer Vertretung und die Eifelkommunen dieser Kreise mit wenigstens einer Vertretung je Kreis angehören.

Als Vertretung der StädteRegion Aachen in der Mitgliederversammlung wurde nach der letzten Kommunalwahl die Vorsitzende Person des Ausschusses für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (EU-) regionale Zusammenarbeit und Tourismus (derzeit: Herr SRTM Karl-Heinz Hermanns) CDU und als Vertretung dessen Stellvertreter (derzeit: Herr SRTM Werner Krickel) GRÜNE entsendet. Für den Vorstand wurde die Dezernatsleitung für Tourismus (derzeit: Herr Markus Terodde) vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung des ETA NRW e.V. am 04.05.2020 bestätigt (siehe Sitzungsvorlage 2020/0073). Der Vorstand des Vereins wird auf vier Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Eventuell notwendige Ergänzungswahlen für den Rest der Amtszeit sind bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die laufende Amtszeit des Vorstands von vier Jahren endet formal am 03.05.2025. Da die Mitgliederversammlung gemäß Vorstandsbeschluss vom 25.04.2024 Anfang 2026 (nach der Kommunalwahl in NRW) stattfinden soll, verlängert sich die Amtszeit des Vorstandes (vgl. § 9 Abs. 3 der beigefügten Satzung) dementsprechend.

Bei der Mitgliederversammlung Anfang 2026 soll die u.g. Umstrukturierung und (Neu)-Benennung erfolgen. Dieser Vorstand soll dann zunächst bis November 2027 neu oder wiedergewählt werden um eine Angleichung der Wahlperiode an die dreijährige Wahlperiode der Eifel Tourismus GmbH zu erreichen.

Mit Schreiben vom 09.02.2023 teilte die Sparkasse Aachen die fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft im Verein Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. zum 31.12.2023 mit. Der mit der Kündigung der Sparkasse Aachen einhergehenden Erhöhung des Strukturhilfeszuschusses in Höhe von 69.750 Euro brutto wurde im Rahmen der Sitzung des SRT am 15.06.2023 zugestimmt (siehe Sitzungsvorlage 2023/0190).

Mit der Kündigung der Sparkasse Aachen geht für die laufende Amtszeit die Möglichkeit einer kommissarischen Entsendung eines zusätzlichen städteregionalen Vertreters als Beisitzer in den Vorstand des Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. einher, der den ausscheidenden Beisitzer der Sparkasse Aachen ersetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, in Analogie zu den Kreisen Düren und Euskirchen für die laufende Amtszeit zunächst die Stabsstellenleitung der für den Fachbereich Tourismus zuständigen Stabsstelle 85 (derzeit Frau Susanne Lauffs) und als Vertretung die für den Bereich Tourismus stellvertretende Stabsstellenleitung (derzeit Herr Michael Lock) als kommissarisch eingesetzte Beisitzer in den Vorstand zu entsenden. In der laufenden Amtszeit ist neben Herrn Terodde im Vorstand des ETA NRW e.V. derzeit auch Herr SRTM Karl-Heinz Hermanns bereits als kommunaler Beisitzer vertreten.

Nach Ablauf der laufenden Amtszeit und Neuwahl des Vorstands würde aus Sicht der Verwaltung ggf. eine Umstrukturierung der Gremienbesetzung dahingehend Sinn machen, dass mit Beginn der neuen Amtszeit des Vorstands im Jahr 2026 die durch Kündigung der Sparkasse Aachen nun mögliche Entsendung eines zusätzlichen städteregionalen Beisitzers politisch besetzt wird, z.B. durch die Vorsitzende Person des Ausschusses für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (EU-) regionale Zusammenarbeit und Tourismus. Die zwei kommunalen Beisitzer sowie

deren Stellvertretungen aus der Gebietskulisse der StädteRegion Aachen könnten in Analogie zur Vorgehensweise in den Nachbarkreisen dann durch die jeweiligen Bürgermeister der vier Eifelkommunen (Monschau, Simmerath, Roetgen und Stolberg) besetzt werden.

Rechtslage

Zu Ziffer 1. des Beschlussvorschlages (Mitgliederversammlung):

Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 2 KrO NRW werden Vertretungen der StädteRegion Aachen, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Städtereionstag bestellt oder vorgeschlagen.

Da jeweils nur eine Vertretung zu wählen ist, erfolgt die Entscheidung gemäß § 35 Abs. 2 KrO NRW (Mehrheitswahl). Die Wahl wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

Der Städtereionsrat ist stimmberechtigt aufgrund von § 25 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Keine.

Im Auftrag:

gez.: Terodde

Anlage/n

1 - Anlage zu SV 2024_0158 (öffentlich)

Anlage 8.1.

Satzung des Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. in der Fassung vom 24.10.2016

Satzung des Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. in der beschlossenen Fassung vom 24. Oktober 2016

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Eifel-Touristik Agentur NRW e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Münstereifel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es den Tourismus insbesondere des nordrhein-westfälischen Teils der Eifel durch Maßnahmen des Marketings und der öffentlichen touristischen Strukturentwicklung zu stärken, auszubauen und damit zur Regionalentwicklung beizutragen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist befugt, andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand zu übernehmen, zu betreiben und sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, auch deren Geschäftsführung und die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters zu übernehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Zur Mitgliedschaft sind insbesondere aufgerufen:
 - die Kreise Aachen, Düren und Euskirchen oder durch sie beauftragte Dritte
 - die Städte und Gemeinden im Gebiet der nordrhein-westfälischen Eifel,
 - öffentlich rechtliche Kreditinstitute,
 - Verkehrsvereine und sonstige dem Tourismus verbundene Organisationen (Naturparks etc.),
 - Natürliche Einzelpersonen, die das Ziel und die Aufgaben des Vereins materiell und ideell fördern wollen,
 - die Industrie- und Handelskammer zu Aachen,
 - die Handwerkskammer Aachen,
 - die Landwirtschaftskammer Rheinland,
 - der Naturpark Nordeifel.

 - Betriebe der Hotellerie und Gastronomie,
 - Wirtschaftliche Unternehmen des Tourismus (Freizeitparks, Omnibusunternehmen u. a.),

- Juristische Personen, die das Ziel und die Aufgaben des Vereins materiell und ideell fördern wollen,

- (2) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von sechs Monaten oder durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, z. B. Satzungsverstößen, Schädigung der Vereinsziele oder Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr. Gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder können die Leistungen des Vereins im Rahmen seiner Zweckbestimmung in Anspruch nehmen. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten sowie die Organe des Vereins in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Mitglieder müssen die in der Ordnung für Beiträge und Strukturhilfeszuschüsse festgesetzten Beträge und Umlagen entrichten.

§ 5 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat je angefangene 500,00 € (netto) jährlichen Beitrages/Strukturhilfeszuschusses eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht mit den ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben; eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.

§ 6 Beiträge und Strukturhilfeszuschüsse

- (1) Die Mitglieder gem. § 3 (1) zahlen Beiträge und Strukturhilfeszuschüsse nach der Ordnung für Beiträge und Strukturhilfeszuschüsse.
- (2) In der Ordnung für Beiträge und Strukturhilfeszuschüsse werden die Höhe, der Zahlungsmodus und die Zahlungsfristen festgesetzt.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
- (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen ist ehrenamtlich. Ein Sitzungsgeld wird durch den Verein nicht gezahlt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende ruft mindestens alle zwei Kalenderjahre die die Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder aber mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - (a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - (b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - (c) die Entlastung des Vorstandes
 - (d) die Festsetzung der Beiträge und Strukturhilfeszuschüsse
 - (e) die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie der Beisitzer
 - (f) die Beauftragung der Jahresabschlussprüfung,
 - (g) Satzungsänderungen;
hierfür sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - (h) Entscheidungen über Anträge gem. § 3 (2) Satz 3 (Ablehnung oder Ausschluss von Mitgliedern) der Satzung
- (6) Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung. Der Vorsitzende und die drei Stellvertreter werden einzeln gewählt.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll innerhalb von vier Wochen zu fertigen, das vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann jedem Mitglied auf Anfrage übersandt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ersten, zweiten und dritten Stellvertreter und zwölf Beisitzern.

Dem Vorstand müssen die Kreise Aachen, Düren und Euskirchen bzw. die von ihnen beauftragen Dritten mit jeweils mindestens einem Vertreter und die Städte und Gemeinden dieser Kreise sowie das Gastgewerbe mit wenigstens einem Vertreter je Kreis angehören. Ein Vorstandssitz entfällt auf den Vertreter der IHK Aachen.

Der Geschäftsführer nimmt an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- (a) Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer vorbehalten sind.
 - (b) Überwachung der laufenden Tätigkeit der Geschäftsstelle und der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - (c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - (d) Festsetzung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes und Erstellung des Jahresabschlusses.
 - (e) Die Anstellung, Festsetzung der Vergütung und Entlassung des Geschäftsführers und seines Vertreters.
 - (f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
 - (g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Eventuell notwendige Ergänzungswahlen für den Rest der Amtszeit sind bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (4) Übt ein Vorstandsmitglied sein Vorstandsamt im Verein in seiner Eigenschaft als Amtsträger, Organ oder Vertreter einer juristischen Person oder Personengesellschaft aus, endet die Mitgliedschaft im Vorstand beim Ausscheiden aus dem Hauptamt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstandsamt aus, so ist der Vorstand ermächtigt, eine kommissarische Besetzung dieses Postens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (5) Jeder der 12 Beisitzer im Vorstand kann sich durch einen benannten Vertreter in der Vorstandssitzung vertreten lassen.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) In Angelegenheiten, die der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt. Er ist verpflichtet, die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, wenn nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 Gesetzliche Vertretung/Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende sowie einer seiner Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen im Rahmen dieser Satzung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (3) Er ist Vorgesetzter des Geschäftsführers.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet den laufenden Geschäftsbetrieb entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (3) Der Geschäftsführer stellt für jeweils zwei Wirtschaftsjahre (getrennt nach Jahren) einen Wirtschaftsplan auf, der dem Vorstand mindestens einen Monat vor Beginn des ersten der beiden Wirtschaftsjahre zu Genehmigung vorzulegen ist.
- (4) Der Geschäftsführer ist kein Organ des Vereins.

§ 12 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Rechnungswesen des Vereins wird nach den geltenden Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt.
- (3) An Stelle einer Kassenprüfung empfiehlt der Vorstand der Mitgliederversammlung eine externe Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Im Falle einer Prüfung des Jahresabschlusses ist die örtliche Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen zu beauftragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Beschlüssen an die Regelungen des §12 Absätze 3 und 4 nicht gebunden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Kreise Aachen, Düren und Euskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Tourismus zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Düren, 24.10.2016